

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Februar 2019

180. Vereinbarung betreffend Immobilien Universität Zürich

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat beschloss am 14. September 2015 eine Änderung des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG, LS 415.11; ABl 2015-09-25), mit der das universitäre Immobilienwesen neu geregelt wurde (Vorlage 5123). Diese Gesetzesänderung ist, zusammen mit der Immobilienverordnung der Universität Zürich vom 20. Juni 2018 (ImV UZH, vgl. ABl 2018-06-29) am 1. Januar 2019 in Kraft getreten (RRB Nr. 62/2019).

Gemäss § 39a Abs. 2 UniG schliesst der Regierungsrat mit der Universität eine Vereinbarung über die Anforderungen an die universitären Bauten ab. Diese bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Vereinbarung regelt, was der Kanton als Eigentümer der universitären Bauten zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen im UniG, in der Immobilienverordnung vom 20. Juni 2018 (ImV, LS 721.1) und der ImV UZH von der Universität verlangt. Dazu gehören insbesondere die Anforderungen an die Organisation des Immobilienwesens der UZH, die übergeordneten Vorgaben sowie die Berichterstattung (§ 7 ImV UZH).

2. Gegenstand der Vereinbarung betreffend Immobilien Universität Zürich

Organisation und Instrumente

Die Vereinbarung betreffend Immobilien Universität Zürich (Vereinbarung) verlangt in Ziff. 2, dass die UZH ein internes Regelwerk erstellt, das ein professionelles Immobilienmanagement gewährleistet. Die wesentlichen Instrumente und Vorgaben in diesem Zusammenhang wurden in der ImV UZH und in der ImV geregelt, weshalb darauf verwiesen werden kann.

Vorgaben

In Ziff. 3 werden die kantonalen Vorgaben festgelegt, die für die UZH gelten, wie beispielsweise die kantonale Immobilienstrategie, die langfristige Immobilienplanung der Baudirektion und die Standards gemäss § 8 ImV. Die UZH bewirtschaftet ihre Immobilien selber, wobei für die Zustandswerte die kantonalen Vorgaben gelten. Die Datenhaltung erfolgt durch die UZH nach den Vorgaben des Kantons.

Kapitalfolgekosten

Ziff. 4 regelt, dass der UZH auf der Grundlage des Bilanzwertes der Gebäude und des Bodens für die Nutzung der Immobilien die Kapitalfolgekosten belastet werden.

Zuständigkeiten

In Ziff. 5 werden insbesondere die Zuständigkeiten für die Neuaufnahme von Immobilien in das Portfolio der UZH, für die Grundbuchgeschäfte sowie für die Mietgeschäfte geregelt. Zudem wird die Rückgabe von Immobilien an den Kanton geregelt, und es wird festgelegt, dass die Abwicklung der Subventionen gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (SR 414.20) durch die Bildungsdirektion erfolgt.

Berichterstattung

Die UZH wird in Ziff. 6 verpflichtet, dem Regierungsrat jährlich zur Umsetzung der Vereinbarung Bericht zu erstatten.

3. Zustimmung durch den Universitätsrat

Der Universitätsrat hat der Vereinbarung betreffend Immobilien Universität Zürich am 27. August 2018 zugestimmt (URB Nr. 101/2018).

Auf Antrag der Bildungsdirektion und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vorliegende Vereinbarung mit der Universität Zürich betreffend Immobilien Universität Zürich wird abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Universitätsrat, die Baudirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli